

Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Segeberg e.V.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter sowie Mitgliedschaften beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation Segeberg e.V.", abgekürzt "SGR Segeberg e.V." und ist als Verein Mitglied im Rehabilitations- und Behindertensportverband Schleswig-Holstein e.V., im Kreissportverband Segeberg und im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Segeberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen unter der Registernummer 503 VR.4530 KI.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt in Gruppen die Pflege und allgemeine Verbreitung von Sport und Gymnastik für Gesunde und Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf gemeinnütziger Grundlage unter Betreuung eines Sportarztes.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
 - a. Anbieten von Rehabilitations- und Herzsport als Gruppenbehandlung gem. § 11a Abs.1 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie Gesamtvereinbarung für den Rehabilitationssport.
 - b. Anbieten von Gesundheitssport als Gruppenbehandlung ohne Zertifizierung durch den RBSV.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Neutralität sowie Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Auf Veranstaltungen des SGR Segeberg e.V. darf nicht für Parteien, Konfessionen oder Weltanschauungen geworben werden. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
- (2) Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder, Mitarbeiter und Übungsleiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassendes Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder, die durch Beschluss einer Hauptversammlung ernannt werden können.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein oder
 - c. Tod

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Durch die Mitglieder sind monatliche Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf Vorschlag des Vorstands. Die Höhe der jeweils gültigen Beitragssätze ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
- (4) Die Vereinsbeiträge können nach Beitragsgruppen (Jugendliche, Erwachsene, Familien usw.) gestaffelt werden.
- (5) Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen, dieses ist nur einmal im Kalenderjahr möglich. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresgrundbeitrages nicht übersteigen.
- (6) Gebühren werden im Einzelfall für besondere Kurse oder besonderen Verwaltungsaufwand erhoben. Der Vorstand regelt die Höhe der Gebühren in der Finanzordnung.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (2) Der Monatsbeitrag wird am Fälligkeitstag eingezogen. Bei vierteljährlicher Zahlung sind die Fälligkeitstage der 1.1., der 1.4., der 1.7. und der 1.10. des Jahres. Bei halbjährlicher Zahlung sind die Fälligkeitstage der 1.1 und der 1.7. des Jahres und bei jährlicher Zahlung der 1.1. des Jahres.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift oder E-Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen und das Mitglied befindet sich ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- (5) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (6) Können Schreiben aufgrund der unterlassenen Anschriftsänderung des Mitglieds oder fehlender E-Mailadresse nicht zugestellt werden, liegt kein Verschulden des Vereins vor und die Schreiben bzw. E-Mails gelten als zugestellt. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist von 4 Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per Brief unter Angaben von Gründen zu erheben.
- (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- (4) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins-oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 13 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich (unentgeltlich) ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand aufgestellt wird.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand acht Wochen vorher auf der Homepage des Vereins (www.sgr-segeberg.de) bekanntgegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge bzw. Änderungswünsche zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Danach gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.
- (5) Die Einladung mit der ggf. ergänzten Tagesordnung wird allen Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit eventuellen Beschlussvorlagen durch einfachen Brief bzw. per E-Mail bekannt gegeben und zusätzlich auf der Internetseite des SGR Segeberg e.V. veröffentlicht.
- (6) Nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort auf der Homepage des SGR Segeberg e.V. (www.sgr-segeberg.de) bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (11) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen per E-Mail bzw. einfachen Brief und werden zusätzlich auf der Internetseite des SGR Segeberg e.V. veröffentlicht.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 18 Art der Durchführung einer Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 BGB kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliedrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
- (2) Der Vorstand kann ebenso vorsehen, dass Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (3) Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange sich die Mitglieder nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für den Vorstand.

§ 19 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- c. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge an den Verein und gegebenenfalls einer einmaligen Umlage.

§ 20 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt, der Kassenwart und der Schriftführer handeln nur zusammen mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
 - a. In den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen der 1. Vorsitzende und der Kassenwart zur Wahl
 - b. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen der 2. Vorsitzende und der Schriftführer zur Wahl.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsordnung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und die Festlegung der Finanzmittel.
- (4) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- (2) Eine Wiederwahl in Folge ist ausgeschlossen.
- (3) Für den Fall, dass ein Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund ausscheidet, wird von der Mitgliederversammlung ein Ersatzprüfer bestellt.

§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ohne Einschränkung der Geschäftsfähigkeit ab dem 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in einer Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 24 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 25 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 26 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 27 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Vereinsordnung, die aus Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung besteht.
- (2) Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. Jugendordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Vereinsordnung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur soweit dieses zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 29 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 30 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Verschmelzung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins oder einer Verschmelzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rehabilitations- und Behindertensportverband Schleswig-Holstein e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.06.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.